

## **Unterbringungsbedingte Anlasstaten**

*BGH, Beschl. v. 21.10.2019 – 5 StR 410/19 (Anm. Prof. Kett-Straub)*

### **I. Sachverhalt (verkürzt)**

Seit dem 22.11.2017 hielt sich der Beschuldigte, der das schwere Krankheitsbild einer paranoiden Schizophrenie aufweist, durchgehend im Heimbereich einer psychiatrischen Klinik auf. Dort trat er wiederholt verbal oder körperlich aggressiv gegenüber anderen Patienten und Pflegern auf, unter anderem waren fünf Taten darunter, die das LG als gefährliche Körperverletzung (§ 224 Abs. 1 Nr. 2, 5 StGB) sowie als vorsätzliche Körperverletzung (§ 223 Abs. 1 StGB) und als Anlasstaten für die Unterbringung im psychiatrischen Krankenhaus wertete. Die Taten geschahen im Zustand der verminderten Schuldfähigkeit (§ 21 StGB) bzw. Schuldunfähigkeit (§ 20 StGB) des Täters. Das LG hat nicht erkennbar bedacht, dass der BGH in st. Rechtsprechung besondere Anforderungen bei Taten stellt, die ein Beschuldigter o. Angeklagter im Rahmen von Unterbringungen in Betreuungsreinrichtungen verübt.

### **II. Entscheidungsgründe**

Die Entscheidung des LG, den Beschuldigten nach § 63 StGB unterzubringen, hält im Ergebnis sachlich-rechtlicher Überprüfung stand. Der 5. StR stellt klar, dass nach seiner Ansicht die Annahme, Taten während einer stationären Unterbringung würden grundsätzlich weniger schwer wiegen, weil insbesondere Tötlichkeiten gegenüber Personal, das im Umgang mit schwierigen und gewaltbereiten Patienten besonders geschult ist, in einem milderen Licht erscheinen würden, nicht tragfähig sei. Gerade psychisch Erkrankte vermögen eine Differenzierung zwischen geschulten und ungeschulten Kräften nicht zuverlässig zu treffen. Anders als nach der bisherigen Rspr. sei es so, dass eine „Ungleichbehandlung“ von Taten innerhalb einer Einrichtung mit solchen außerhalb einer besonderen Begründung bedürfe und nicht die „Gleichbehandlung“. Nichts anderes könne bei Taten zulasten von Mitpatienten gelten, denn diese erschienen aufgrund der Unterbringungssituation gerade als besonders schutzbedürftig.

Aus diesen Gründen neigt der Senat zu der Ansicht, dass die Tatgerichte die Besonderheiten der Unterbringungssituation nur dann ausdrücklich zu würdigen haben, wenn hierzu nach den konkreten Umständen der Tat(en) Anlass besteht. Das kann etwa bei Delikten zum Nachteil besonders geschulter Pflegekräfte im oben genannten Sinne der Fall sein oder auch bei Überreaktionen in Belastungssituationen, etwa im Zuge von Disziplinarmaßnahmen.

### **III. Problemstandort**

Der 5. StR hat sich in diesem Beschluss vorsichtig von der bislang vor allem vom 4. StR geprägten Rspr. zu dieser Art von Konstellationen von Anlasstaten distanziert und vermag den besonderen Anforderungen, die an Taten, die in Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus begangen werden nicht mehr uneingeschränkt folgen.